

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen "1. Wolgaster Bewegungsverein 2000" e. V. (im weiteren Text als "1. Wolgaster BV 2000") bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Wolgast und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolgast eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein fördert in erster Linie die Bewegungskunst in der Region, verschließt sich aber nicht gegenüber anderen Sportarten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)**

### 3.1) Eintritt

Mitglied des "1. Wolgaster BV 2000" kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 3.2) Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

### 3.3) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied, ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsrat zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand in schriftlicher Form eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten den Vereinsrat zur Entscheidung einzuberufen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden vom Vereinsrat festgelegt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind: a) der Vorstand  
b) der Vereinsrat  
c) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- d) dem Schriftführer/Chronik/Jugendleiter
- e) dem Kassenwart.

#### **§ 7 Aufgaben, Zuständigkeit und Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben zählen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates und der Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates,
- c) Vorbereitung des etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 8 Vorstandssitzung**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

## **§ 9 Vereinsrat**

Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und den verantwortlichen Trainern. Dem Vereinsrat obliegt die Koordinierung des vereinsinternen Geschehens.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz und sollte einmal im Kalenderjahr als ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder,
- b) wenn dies der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassierers,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) Vereinswahlen,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen,
- f) Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.